

Sitzung vom 27. Januar 1999

151. Anfrage (Bestattungen nach islamischem Ritus)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, und Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 9. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Durch die Revision einer Verordnung des Regierungsrats könnte den Gemeinden gestattet werden, in öffentlichen Friedhöfen Bestattungen nach islamischem Ritus zu ermöglichen, wie dies zum Beispiel der Rechtslage im Kanton Bern entspricht. Laut einem Pressebericht wird aber die Gesundheitsdirektion in der laufenden Amtsdauer keinen entsprechenden Antrag mehr in den Regierungsrat einbringen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die ungefähre jährliche Zahl, die menschlich belastenden Umstände und die (oft von Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu tragenden) Kosten der Überführung moslemischer Verstorbener zur Bestattung in islamische Länder bekannt?
2. Ist ihm bekannt, dass für Menschen aus dem Kosovo dieses – für gläubige Moslems seit langem bestehende – Problem besonders gravierend ist, indem sie ihre Verstorbenen auf dem Landweg in den zerstörten Kosovo bringen müssen?
3. Weiss der Regierungsrat, dass in andern westeuropäischen Ländern Bestattungen nach islamischem Ritus auf öffentlichen Friedhöfen möglich sind?
4. Ist die Gesundheitsdirektion bereit, einen Beitrag zum notwendigen Dialog und Informationsaustausch zwischen dem Gemeindepräsidentenverband, der sich (noch unter altem Präsidium) gegen eine Ordnungsrevision aussprach, den für die Ausländerintegration verantwortlichen Stellen und den islamischen Organisationen zu unterstützen?
5. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass zum Beispiel in Ägypten und Syrien den christlichen Gemeinden, über das ganze Land verteilt, eigene Friedhöfe sogar für verschiedene Konfessionen zur Verfügung stehen? (In Kairo besteht seit 1923 ein separater Schweizer Friedhof, der für die damals in Kairo lebenden etwa 400 Schweizerinnen und Schweizer errichtet wurde.)
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass für zahlreiche Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter, aber auch andere Personen moslemischen Glaubens die Religion eine wesentlich grössere Bedeutung hat als für den Durchschnitt der einheimischen Bevölkerung und sich deshalb der den Moslems entgegengebrachte Respekt vor ihrem Glauben wesentlich auf ihre Integration auswirkt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 ging das Bestattungswesen in die Kompetenz des Staates über. Dieser hat damit die Pflicht übernommen, dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann (Art.53 Bundesverfassung). Eine vollständige Säkularisierung (Verweltlichung) des Bestattungswesens entspricht zwar der Zielsetzung der Verfassungsnorm, wird aber den mit der Umsetzung beauftragten Kantonen nicht zur Pflicht gemacht. Es genügt, wenn die staatlichen Behörden gegenüber dem Eigentümer des Begräbnisplatzes und den kirchlichen Behörden das Recht wahren, das zu einer schicklichen Beerdigung Erforderliche anzuordnen. Der Kanton Zürich nützt diesen bundesrechtlichen Spielraum insoweit aus, als er einerseits auf öffentlichen Friedhöfen die Ausscheidung konfessioneller Grabfelder untersagt (§35 Bestattungsverordnung, LS 818.61), andererseits aber die Erlaubnis für die Anlegung von Privatfriedhöfen für Religionsgemeinschaften ausdrücklich vorsieht (§22 Bestattungsverordnung). Mit dieser religionsübergreifenden Gleichbehandlung der Grabstätten auf öffentlichen Friedhöfen will der Gesetzgeber konfessionelle Gegensätze überwinden und sozialer Ächtung von Randgruppen entgegenwirken. Vor der Säkularisierung waren teilweise gesonderte Grabfelder oder Friedhofteile u.a. für Selbstmörder oder unehelich Geborene ausgeschieden. Von der Er-

laubnis zur Anlegung von Privatfriedhöfen im Kanton Zürich haben bis anhin insbesondere jüdische Kultusgemeinschaften Gebrauch gemacht.

Im Kanton Zürich leben heute über 30000 Angehörige des muslimischen Glaubens, davon 15000 in der Stadt Zürich. Anders als die Landeskirchen verlangt die islamische Religion weiterhin u.a. die räumliche Trennung islamischer Gräber von jenen anderer Konfessionsangehöriger, die Ausrichtung der Gräber nach Mekka sowie die ewige Totenruhe. Aus dieser Sicht ist es verständlich, wenn die Muslime den Angehörigen ihrer Religion vorbehaltenen Grabfelder wünschen. 1996 haben Vertreter der islamischen Organisationen bei der Stadt Zürich ein Gesuch um Mithilfe bei der Errichtung eines muslimischen Privatfriedhofes gestellt. Die Vertreter islamischer Organisationen lehnten das Angebot der Stadt Zürich, ein an den Altstetter Friedhof Eichbühl angrenzendes Grundstück, zum Preis von 480000 Franken ab. Sie machten geltend, nicht in der Lage zu sein, für die 1,8 Mio. Franken Infrastrukturkosten und die auf 150000 Franken geschätzten jährlichen Unterhaltskosten aufkommen zu können. Daraufhin gelangte der Stadtpräsident von Zürich an die Gesundheitsdirektion mit dem Ersuchen, eine Änderung der kantonalen Bestattungsverordnung zu prüfen. Anschliessend führte Ende 1997 die Gesundheitsdirektion eine informelle Umfrage durch, um einen allfälligen Revisionsbedarf der Bestattungsverordnung hinsichtlich der Zulassung konfessioneller Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen zu ermitteln. Die Umfrage ergab, dass die angefragten Religionsgemeinschaften einer Änderung von § 35 der Bestattungsverordnung grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Eine klare Zustimmung gab die Stadt Zürich, während sich der Gemeindepräsidentenverband ebenso klar dagegen aussprach.

Anlässlich einer Besprechung vom 6. Juli 1998 ersuchte die Gesundheitsdirektion die Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich um Klärung der Frage nach der Verbindlichkeit der vom Koran vorgeschriebenen ewigen Totenruhe bzw. der Möglichkeit einer allfälligen Grabwiederbelegung nach 20 Jahren, wie dies die Bestattungsverordnung vorsieht (§§ 39 und 40). Am 23. Dezember 1998 ging die Antwort ein. Darin wird im Grundsatz auf einer zeitlich unbefristeten Grabesruhe beharrt. Ein solcher Wunsch lässt sich indessen weder mit dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung noch mit dem beschränkten Platzangebot auf öffentlichen Friedhöfen vereinbaren.

In der Anfrage wird die Forderung nach islamischen Grabfeldern auf öffentlichen Friedhöfen u.a. damit begründet, dass in islamischen Ländern, z.B. in Ägypten, für christliche Gemeinden reservierte Friedhöfe bestehen. Diese Berufung auf das Prinzip der Gegenseitigkeit ist aber gerade im Falle des in der Anfrage erwähnten Schweizer Friedhofes in Kairo nicht statthaft. Wie der Geschäftsträger der Schweizer Botschaft in Kairo am 4. Januar 1999 bekannt gab, gehen Erwerb und Unterhalt dieses Friedhofes, der Angehörigen unterschiedlicher Konfessionen zur Verfügung steht, voll zu Lasten der Schweizer Kolonie in Kairo. Die Möglichkeit des Erwerbs und Unterhalts eines Privatfriedhofes steht aber den muslimischen Gläubigen bereits nach geltendem Recht auch im Kanton Zürich offen.

Bei dieser komplexen Ausgangslage hat die Gesundheitsdirektion im Dezember 1998 bei den Gemeinden und kirchlichen Institutionen des Kantons Zürich ein formelles Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Dieses soll Klarheit darüber verschaffen, ob der heutige Zustand beibehalten, das Verbot konfessioneller Grabfelder generell aufgehoben, eine Ausnahmeklausel geschaffen oder die Kompetenz zur Regelung dieser Frage den Gemeinden übertragen werden soll. Über diese wichtige Einzelfrage hinaus soll das Vernehmlassungsverfahren den Bedarf nach weiteren Teiländerungen der Bestattungsverordnung oder allenfalls auch nach einer Totalrevision abklären. Nach Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird der Regierungsrat über das weitere Vorgehen beschliessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates und an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi